

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 35.

Sonntag, 1. September 1912.

43. Jahrg.

Kundmachungen.

K. k. Staats-Oberrealschule in Dornbirn.

Die Schüler-Anmeldungen für die 1. Klasse des Schuljahres 1912—13 werden am 15. und 16. September von 8 bis 12 Uhr vormittags in der Direktionskanzlei entgegengenommen.

Jeder Aufnahmewerber hat in Begleitung seines Vaters oder dessen Stellvertreters zu erscheinen, den Tauf- oder Geburtschein, sowie die letzte Schulnachrichten aus der Volksschule mitzubringen und sich am 17. September der vorgeschriebenen Aufnahmepflichtung zu unterziehen.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist erforderlich:

1. Der Nachweis, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet 2. Der Nachweis über den Besitz der nötigen Vorkenntnisse, welcher durch die Aufnahmepflichtung geliefert wird. Bei dieser Prüfung wird gefordert: Jenes Maß von Wissen in der Religion, welches in den ersten vier Jahreskursen in der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher, belletrischer Sätze, Übung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Die gesamten Aufnahmgebühren betragen Kr 7.20.

Die Einschreibungen für die 2. bis 7. Klasse finden am 17. September von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags, die Aufnahmepflichtungen für die höheren Klassen und die Wiederholungsprüfungen am 17. September von 8 Uhr vormittags an statt. Die Gebühren für Schüler, die der Anstalt bereits angehört, betragen Kr. 3.—.

Am 18. September wird das Schuljahr mit dem Heiligengeistfeste eröffnet.

Dornbirn, am 1. September 1912.

3-1

Die Direktion der k. k. Ober-Realschule.

Der Gemeindeausschuß der Stadt Dornbirn hat in seiner Sitzung am 28. August d. J. eine Markloerderung und Vorschriften für den Lebensmittelverkehr in der Stadt Dornbirn aufgestellt und als neue Verordnung eingesetzt. Hievon wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß diese Vorschriften von jedermann innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 2, oder an der Amtskasse im Rathaus eingesehen werden können.

Stadttrat Dornbirn, am 30. August 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Arbeiter-Häuser.

Der Gemeindeausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. August d. J. den Stadtrat ermächtigt, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten als brauchbar erklärten Baupläne für Arbeiterhäuser nach Bedarf zu erwerben und die Bauten zur Ausführung zu vergeben.

Mit dem Hinweis auf die näheren Aufklärungen in dieser Angelegenheit in den Mitteilungen über die Gemeindeausschuß-Sitzung im heutigen Gemeindeblatt, werden hienüt alle jene Parteien, welche die Erwerbung eines solchen Hauses antreiben, entweder als Eigentümer durch die Bezahlung von 10% der Kaufsumme bei Beginn des Baues oder durch die Anwartschaft auf ein solches Haus durch eine geringere oder auch ohne jede Anzahlung mit der vertragmäßigen Verpflichtung durch eine entsprechende Erhöhung des Hauszinses innerhalb einer festgesetzten Frist die 10% Anzahlung zu leisten und damit das Eigentumrecht zu erwerben, eingeladen, von Montag den 2. September bis einschließlich Mittwoch den 4. September nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Rathaus Zimmer Nr. 8 zu erscheinen, damit ein Vorvertrag zwischen den einzelnen Parteien und dem Stadtrate zum Abschluß gebracht werden kann.

Diese Wohngebäude sind ausschließlich für Arbeiter im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144 bestimmt.

Stadttrat Dornbirn, am 30. August 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird der gefertigte Vermessungsbeamte am 9. September, 8 Uhr früh eine vollständige Revision des Bestandes in der Gemeinde zu dem Zwecke vornehmen, um die Richtigkeit der Katastraldaten sowohl rüchlichlich der Personen der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objekte zu prüfen.

Sämtliche Grundbesitzer werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage bedarfs Konstatierung ihres Besitzandes und der Uebereinstimmung deselben mit dem Besitzbogen im Rathaus Zimmer Nr. 18 zu erscheinen.

Feldkirch, am 31. August 1912.

Der k. k. Evidenzhaltungsbetve:

F. Zögel.

Stierhaltung.

Der Stadtrat hat laut Gesetz vom 19. August 1907 betreffend die Haltung von Zuchstieren die Pflicht, die Viehhalter jedes einzelnen Zuchstier-Rayones zu einer Versammlung einzuberufen.